OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552244/5/KLe – 552247/2

Datum:
Linz, 27. Dezember 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerden von 1. B.S., 2. V.S., 3. P.S. und 4. F.S., alle X, S., gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 31.8.2021, GZ: BHSDForst-2021-344974/11-Mae, betreffend forstpolizeilichen Auftrag sowie über die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens den

B E S C H L U S S

I. Die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand werden als verspätet zurückgewiesen.

II. Die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens werden als unzulässig zurückgewiesen.

III. Die Beschwerden werden als verspätet zurückgewiesen.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 31.8.2021, GZ: BHSDForst-2021-344974/11-Mae, wurde ein forstpolizeilicher Auftrag erlassen.

Gegen diesen Bescheid richten sich die eingebrachten Beschwerden. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Beschwerden wurde Folgendes ausgeführt:
„[...] ebenso bringen wir Beschwerde gegen Ihren Bescheid BHSD/Forst-2021-344974/11-Mae [...] ein. Auch diese Schreiben gerieten wegen der verwirrend hohen Anzahl Ihrer Zusendungen vorübergehend aus der Beachtung. Wir bitten um Verständnis, dass die diesbezüglichen Beschwerden und Entgegnungen außerhalb der vorgesehenen Fristen erst jetzt eingebracht werden.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG schon deshalb abgesehen werden, weil sich bereits aus der Aktenlage ergibt, dass die Beschwerden bzw. Anträge zurückzuweisen sind.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der Bescheid der belangten Behörde vom 31.8.2021, GZ: BHSDForst-2021-344974/11-Mae, wurde am 2.9.2021 von einem Mitbewohner übernommen.

Am 4.11.2021 wurden die Beschwerden bei der belangten Behörde persönlich abgegeben.

Den Beschwerdeführern wurde seitens des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme hinsichtlich der Verspätung abzugeben.

Mit Eingabe vom 22.12.2021 wurden Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bzw. Wiederaufnahme des Verfahrens eingebracht. Begründend wurde ausgeführt, dass die belangte Behörde den Beschwerdeführern eine solche Fülle an Briefen zukommen habe lassen, dass sie kurzzeitig den Überblick über die vielen Texte verloren hätten und sie sich mit den späteren, ihnen wichtiger erscheinenden Schreiben befasst hätten und dann letztlich alle Schreiben zusammengefasst beantwortet hätten.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Zu Spruchpunkt I.

Gemäß § 33 Abs. 1 VwGVG ist einer Partei ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dann zu bewilligen, wenn sie glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist oder eine mündliche Verhandlung versäumt hat und dadurch einen Rechtsnachteil erleidet. Ein allfälliges Verschulden der Partei hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

Gemäß § 33 Abs. 3 VwGVG ist der Antrag auf Wiedereinsetzung binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses zu stellen und zwar bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht.

Die Beschwerdeführer gaben in ihren Rechtsmitteln vom 4.11.2021 bereits an, dass diese verspätet seien.

Die Wiedereinsetzungsanträge wurden am 22.12.2021 und somit außerhalb der Frist von zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses gestellt.

Die Anträge waren als verspätet zurückzuweisen. Es erübrigt sich daher, auf die vorgebrachten Wiedereinsetzungsgründe näher einzugehen.

Zu Spruchpunkt II.

Gemäß § 32 Abs. 1 VwGVG ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn
[...]

Voraussetzung für die Bewilligung oder Verfügung der Wiederaufnahme ist ein abgeschlossenes Verfahren vor dem Verwaltungsgericht (res iudicata; siehe VwGH 28.4.2015, Ro 2015/18/0001).

Da derzeit kein durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenes Verfahren (hinsichtlich der Beschwerden gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 31.8.2021, GZ: BHSDForst-2021-344974/11-Mae) vorliegt, waren die Anträge auf Wiederaufnahme als unzulässig zurückzuweisen.

Zu Spruchpunkt III.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Diese Frist wurde auch in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides angeführt.

Die Beschwerdefrist endete am 30.9.2021.

Die gegenständlichen Beschwerden wurden am 4.11.2021, und somit außerhalb der Beschwerdefrist, der belangten Behörde persönlich übergeben. Die Beschwerden wurden somit verspätet eingebracht.

Der angefochtene Bescheid ist den Beschwerdeführern gegenüber in Rechtskraft erwachsen.

In Anbetracht der Bedeutung von Rechtsmitteln trifft jede Partei in Bezug auf die Fristeinhaltung eine erhöhte Sorgfaltspflicht (VwGH 19.12.1996, 95/11/0187).

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden. Eine Entscheidung über die erhobene Beschwerde in der Sache selbst war aufgrund der verspäteten Einbringung der Beschwerden nicht mehr möglich.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde

bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer